

144



LAND BRANDENBURG

EINGEGANGEN
19. MAI 2023

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Wünsdorf | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Oberförsterei Wünsdorf



Bearb.:
Gesch.Z.:
Hausruf:
Fax:
Obf.Wuensdorf@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Zossen, 16. Mai 2023

Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG

Gemarkung: Rangsdorf

Flur: 5

Flurstück: 229 tlw.

Ihr Antrag vom 27.03. 2023

Sehr
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag, vom 27.03.2023 hier eingegangen per Email am 28.03.2023
ergeht folgender

Bescheid

1. Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG¹) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Fläche mit einer Gesamtgröße von 850 m² erteilt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße Flurstück [m ²]	Aufforstungsfläche [m ²]
Rangsdorf	5	229	2.220	850
Summe				850

Dienstgebäude
Steinplatz 1

15806 Zossen

Telefon
(033702) 2114000

Fax
(033702) 2114049

Die betroffene Fläche ist auf beiliegendem Kartenauszug, der Bestandteil des Bescheides ist, grün umrandet.

2. Diese erteilte Genehmigung ist bis zum **31.12.2026** gültig.

3. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

Begründung

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung.

Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Die untere Naturschutzbehörde ist gem. § 5 LWaldG im Verfahren beteiligt worden und hat auf Grundlage § 14 BNatSchG² mit Schreiben vom 03.05.2023 festgestellt, dass der Eingriffstatbestand nicht vorliegt. Somit sind naturschutzfachliche Forderungen im Bescheid als Nebenbestimmungen nicht aufzunehmen gewesen.

Gebührenentscheidung

für den Erlass der Erstaufforstungsgenehmigung ist in Nebenbestimmung Nr. 3 die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Wünsdorf wird hiermit auf

308,00 €

(in Worten: drei-null-acht EURO)

festgesetzt.

Begründung:

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg³) und der Gebührenordnung Landwirtschaft (GebOLandw⁴).

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.3 Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Absatz 1 LWaldG

ist ein Gebührenrahmen nach Zeitaufwand von 100,- bis 1.000,- EUR vorgegeben.

Im vorliegenden Fall ergab sich nachfolgend dargestellter Aufwand:

Zeitaufwand:

in Stunden	1,00	h.D. für die Erstellung des Bescheides, Ortstermin
in Stunden	3,00	g.D. für die Erstellung des Bescheides, Zuarbeit des Revierleiters, Ortstermin
in Stunden	1,00	m.D. für die Erstellung des Bescheides

Berechnung:

Zeitgebühr nach § 3 a. GebOLandw:	1,00	Std. x 80,- € = 80,00 €
Zeitgebühr nach § 3 b. GebOLandw:	3,00	Std. x 60,- € = 180,00 €
Zeitgebühr nach § 3 c. GebOLandw:	1,00	Std. x 48,- € = 48,00 €

Summe der Verwaltungsgebühr: 308,00 €

Der Betrag wird einen Monat nach Datum dieses Bescheides fällig und ist rechtzeitig auf das Konto

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE 59 3005 0000 7035 0000 61
Verwendungszweck	████████████████████

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Hinweise

Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Für die Aufforstung sollten standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend der Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg und dem Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16.06. 2022 (Baumartenmischungstabelle) verwendet werden.

Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen und die Baumartenmischungstabelle beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!). Bei der Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist auch ein Standortgutachten vorzulegen und die Baumartenmischung daraus abzuleiten.

Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden.

Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf, Steinplatz 1, 15806 Zossen, unverzüglich angezeigt werden.

Für die Planung und Durchführung forstlicher Arbeiten steht Ihnen die Leiterin des Revieres Großbeeren, Frau Schmidt, Tel.01520/1587657 gerne beratend zur Verfügung.

Der Vollzug der Erstaufforstung führt nach hiesiger Kenntnis zum Erlöschen von Zuwendungsvoraussetzungen für Agrarförderungen. Diese Genehmigung entbindet nicht von Verpflichtungen, die aus anderer Rechtsgrundlage erwachsen, so z.B. die Mitteilungspflicht an die Behörde, die Agrarförderungen für diese Fläche gewährt. Sofern nicht der Eigentümer, sondern ein Pächter Zuwendungsempfänger ist, bedarf es mindestens der Mitteilung an diesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Heinrich Mann Allee 103, Haus 5
14473 Potsdam

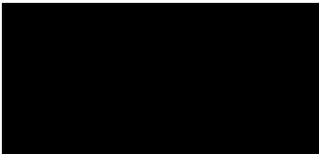
erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO⁵ hat ein Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Die mit Bescheid angeforderte Zahlung muss in voller Höhe und fristgerecht eingezahlt werden, solange es keinen veränderten Bescheid hierzu gibt und wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Sofern die Forderung nicht spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag ausgeglichen ist, werden Säumniszuschläge erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



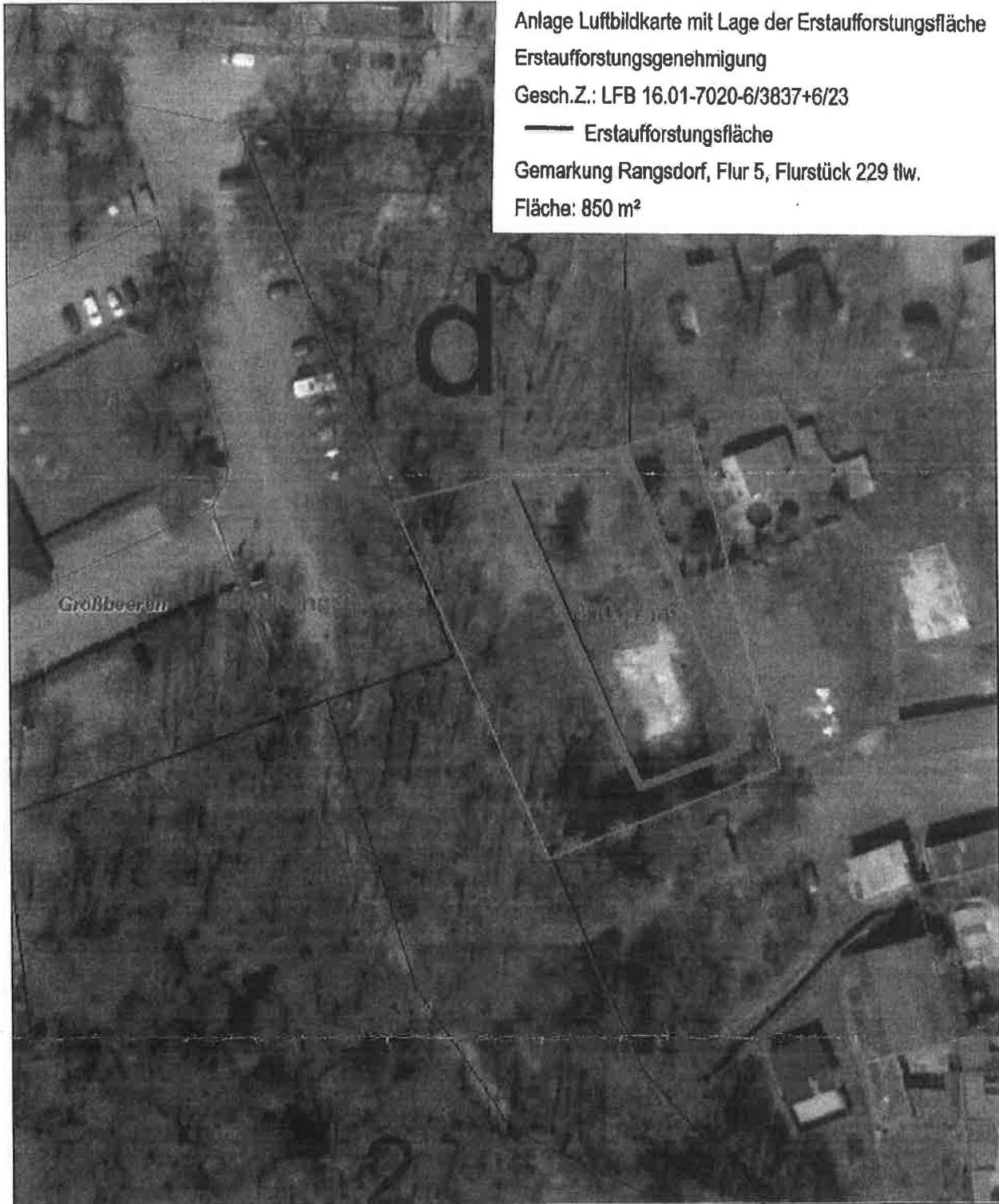
Leiterin der Oberförsterei

Anlagen

- Luftbildkarte mit Lage der Erstaufforstungsfläche

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 11] S. 246) in der jeweils gültigen Fassung
4. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl. II/14 [Nr. 47])
5. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung



Anlage Luftbildkarte mit Lage der Erstaufforstungsfläche

Erstaufforstungsgenehmigung

Gesch.Z.: LFB 16.01-7020-6/3837+6/23

— Erstaufforstungsfläche

Gemarkung Rangsdorf, Flur 5, Flurstück 229 tlw.

Fläche: 850 m²

ETRS_1989_UTM_Zone_33N

Daten aus zug

Erstellt für Maßstab 1:800



Ersteller

Erstellungsdatum

11.05.2023

